

Vergleich

Schulveranstaltung

schulbezogene Veranstaltung

<p>Allgemeines</p>	<p>Der lehrplanmäßige Unterricht wird ergänzt oder vertieft. <small>§ 1 (1) SchVV</small></p> <p>Grundsätzlich während der Unterrichtszeit z. B. Lehrausgänge, Exkursionen, Projektwochen, Berufspraktische Tage/Wochen <small>§ 1 (2) SchVV</small></p>	<p>Veranstaltungen, die auf einem lehrplanmäßigen Unterricht aufbauen und nicht alle Voraussetzungen einer Schulveranstaltung erfüllen. <small>§ 13a SchUG</small></p> <p>Grundsätzlich während der unterrichtsfreien Zeit</p>
<p>Durchführung</p>	<p>Der Schulleiter legt fest und beauftragt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine/n Veranstaltungsleiter/in 2. wenn erforderlich die Zahl der Begleitpersonen <small>§ 2 (4, 5) SchVV</small> <p>Ziel, Inhalt und Dauer sind festzulegen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bis zu einem Tag: Schulleitung <small>§ 6 SchVV</small> 2. mehrtägige Veranstaltung: SGA <small>§ 9 SchVV</small> <p>Das Einheben von Kostenbeiträgen von SchülerInnen ist erlaubt. <small>§ 3 SchVV</small></p> <p>Durchführung obliegt grundsätzlich der Autonomie der Schulen. Keine Meldepflicht an LSR, kein Dienstreiseauftrag notwendig.</p>	<p>Jede schulbezogene Veranstaltung muss zu einer solchen durch den SGA erklärt werden. <small>§ 13a SchUG</small></p> <p>Ziel, Inhalt und Dauer sind vom SGA festzulegen.</p> <p>Schulleitung stellt Vorliegen der Voraussetzungen für eine schulbezogene Veranstaltung (Beteiligung der erforderlichen Lehrpersonen, sichergestellte Finanzierung, gegebenenfalls Zustimmung anderer Stellen) fest.</p> <p>Beschluss ist dem LSR zur Kenntnis zu bringen (Formular "Schulbezogene Veranstaltungen, für die Unterrichtszeit benötigt wird", mit 1. Sep. 2018 nur mehr tw. richtig! Siehe SchUG § 13a, Formular wird angepasst).</p>

Vergleich

Schulveranstaltung

schulbezogene Veranstaltung

Teilnahme	<ol style="list-style-type: none">1. bis zu eintägiger Veranstaltung: SchülerInnen zur Teilnahme verpflichtet 2. mehrtägige Veranstaltung mit Übernachtung: Abmeldung ohne Begründung möglich (Ersatzunterricht!). <p>TeilnehmerInnen:</p> <ol style="list-style-type: none">a) Klasse(n): mindestens 70 % der SchülerInnen der einzelnen Klasse(n)b) Schülergruppen: mindestens 70 % der SchülerInnen dieser Gruppe <p style="text-align: right;">§ 9 (2) SchVV</p>	Freiwillige Teilnahme der LehrerInnen und SchülerInnen (rechtzeitige Information der SchülerInnen – bei nicht volljährigen SchülerInnen der Erziehungsberechtigten)
Ausmaß pro Schuljahr und Schulstufe	<p>Veranstaltungen bis zu einem Tag: § 5 SchVV</p> <ol style="list-style-type: none">1. max. 6 im Ausmaß bis zu 5 Stunden (zu 60 Min.)2. max. 2 im Ausmaß über 5 Stunden <p>Zusätzlich sind mehrtägige Veranstaltungen im Ausmaß von max. 3 Kalendertagen möglich.</p> <p>Mit Genehmigung des LSR können insgesamt bis zu 15 Kalendertage bei Auslandsveranstaltungen zusätzlich bewilligt werden. Formular "Schulveranstaltungen gem. SchVV 1995 im Ausland: ..."</p> <p style="text-align: right;">§ 8 (2) SchVV</p>	Grundsätzlich während der unterrichtsfreien Zeit bzw. siehe Punkt Durchführung.

Vergleich

Schulveranstaltung

schulbezogene Veranstaltung

<p>Reisegebühren</p>	<p>Vergütung Reiseaufwendungen gemäß "Verordnung über die Festsetzung der Reisegebühren für die Teilnahme an Schulveranstaltungen"</p> <p>Reiserechnungsformular</p>	<p>Grundsätzlich kein Dienstreiseauftrag → keine Vergütung von Reisegebühren</p> <p>In Ausnahmefällen (z. B. bei Auslandsreisen) kann LSR Dienstauftrag erteilen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • mit / ohne Zuschuss zu den entstandenen Reisekosten • mit / ohne Fortzahlung der MDL.
<p>MDL-Vergütung</p>	<p>Bis zu einem Tag: MDL-Fortzahlung § 61 (5) Z15 GehG</p> <p>Mehr als ein Tag: MDL-Abzug, dafür Abgeltung gemäß § 63a GehG Formular „Abgeltung mehrtägige Schulveranstaltung“</p> <p>Leitung einer mehrtägigen Schulveranstaltung mit mindestens viertägiger Dauer und Nächtigung: Die Leitung der Schulveranstaltung ist dem Unterricht von einer Wochenstunde der Lehrverpflichtung von 23 Wochenstunden für den Monat, in dem die jeweilige Schulveranstaltung endet, gleichzuhalten (§ 52 Abs 17 LDG) – derzeit keine Fälle bekannt</p>	<p>Bis zu einem Tag: MDL-Fortzahlung</p> <p>Mehr als ein Tag: MDL-Abzug § 61 Abs. 5 Z 5 GehG</p> <p><u>Ausnahme:</u> Auslandsdienstreisen auf Grund von EU-Bildungsprojekten Schulbezogene Veranstaltungen gemäß Erlass LSR OÖ, Zl. B9-71/19-2001, (20.11.2001): MDL-Fortzahlung „Bei Erfüllung der in § 61 Abs. 5 Z 7 GehG aufgestellten Voraussetzungen <u>verhindert</u> auch ein dem Lehrer erteilter Dienstauftrag <u>die tageweise Einstellung der MDL-Vergütung.</u>“ BMBWK GZ 12.200/45-II/7a/01 vom 11.10.2001</p>

Hinweis auf § 61 Abs. 7 GehG (MDL-Vergütung)

"Unterbleibt der Unterricht während einer gesamten Woche, ist die Vergütung gemäß Abs. 1 und 2 (mit Ausnahme des Abs. 5 Z. 6) zur Gänze einzustellen." D.h. für Wochen, in denen überhaupt kein Unterricht erteilt wird, entfallen die MDL für die gesamte Woche!

Weiterführende Informationen siehe auch [ZA-Homepage](#).

Wichtige Rechtsquellen:

- Schulunterrichtsgesetz (§§ 13 und 13a)
- Schulveranstaltungsverordnung 1995
- Erlass des LSR OÖ vom 29.11.2001, Zl. [A3-11/47-2001](#) ("Schulbezogene Veranstaltungen; Voraussetzungen – Meldung LSR", mit 1. Sep. 2018 nur mehr tw. richtig! Siehe SchUG § 13a, Formular wird angepasst).
- Erlass des LSR OÖ vom 20.11.2001, Zl. [B9-71/19-2001](#) ("Erteilung von Dienstreiseaufträgen in das Ausland im Rahmen von Europäischen Bildungsprojekten")